

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Heidelberg
Felix-Wankel-Straße 25
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadt Heidelberg
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg
(Leistungsträger)

für die Einrichtung
St. Paulusheim
Felix-Wankel-Straße 23
69126 Heidelberg
(Leistungserbringer)

für die Leistungsangebote

Mutter/Vater-Kind-Gruppe Anna
und **Mutter/Vater-Kind-Gruppe Teresa**

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **18.11.2021** werden für das Leistungsangebot

Mutter/Vater-Kind-Gruppe Anna, Felix-Wankel-Straße 23, 1. Obergeschoss, 69126 Heidelberg

Mutter/Vater-Kind-Gruppe Theresa, Felix-Wankel-Straße 23, 2. Obergeschoss, 69126 Heidelberg

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Mutter/Vater

Entgelt für Regelleistungen: **175,84 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 19,75 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Kind

Entgelt für Regelleistungen: **60,29 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 0,00 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten²

Es wurden folgende Leistungsmodulare vereinbart:

Modul 1: Begleitung der Risikoschwangerschaft **446,43 €/ Pauschale**

Der Investitionsbetrag ist in einer separaten Vereinbarung festgehalten.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmezeitpunkt und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

(4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.09.2021.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.08.2022.**

Heidelberg, den 19.11.2021

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Sozialdienst kath. Frauen e.V. (SkF)
Felix-Wankel-Str. 25 · 69126 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Kinder- und Jugendamt
Friedrich-Ebert-Platz 3
69117 Heidelberg

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Heidelberg

Träger der Einrichtung

